

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Zuwendungsempfänger (ZE) verpflichtet sich,

- a) die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden;
- b) das Vorhaben in der in seinem Antrag dargestellten Weise, in dem geplanten Umfang und innerhalb der darin angegebenen Zeit durchzuführen;
- c) die nach diesem Antrag für das Vorhaben bestimmten Mittel, die von anderen Stellen dafür gewährten Beiträge und diese Zuwendung nur zur Finanzierung der im Antrag angegebenen Ausgaben in Anspruch zu nehmen;
- d) die BSJ zu unterrichten, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, entfällt oder sich ändert;
- e) die Zuwendung nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie für die Begleichung von zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Anforderung fällig werden, wobei die für die Durchführung des Vorhabens vorgesehenen Mittel des ZE zuerst einzusetzen sind, bzw. zugewandte Mittel entsprechend AN-Best-P innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt entsprechend des Zweckes einzusetzen;
- f) nicht verbrauchte Teile der in Anspruch genommenen Zuwendung, die ihm nach diesem Vertrag nicht zustehen, unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung an die BSJ zurück zu zahlen, gegebenenfalls zusammen mit den daraus erzielten Zinsvorteilen;
- g) der BSJ entsprechend den ANBest-P sowie den Allgemeinen Bestimmungen der Förderrichtlinien einen Nachweis über alle bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Ausgaben und über die für deren Finanzierung eingesetzten Mittel vorzulegen und die Abrechnung entsprechend des seinem Antrag zugrundeliegenden Finanzierungsplanes vorzunehmen, wozu er die von der BSJ zur Verfügung gestellten Vordrucke verwenden wird;
- h) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der BSJ, dem LSB, dem Landesjugendring Brandenburg e.V., dem für Sport zuständigen Ministerium sowie dem Landesrechnungshof (einschließlich eines von ihnen Beauftragten) ein uneingeschränktes Prüfrecht einzuräumen;
- i) die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400,00 € übersteigt, zu inventarisieren und dem Zweck entsprechend 5 Jahre zu binden.
- j) die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr.2 ANBest-P);
 - oder soweit er sie nicht dem Zweck entsprechend verwendet;
 - die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt worden ist;
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind oder sich geändert haben;
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben zustande kam, die in wesentlicher Beziehung unrichtig, oder unvollständig sind oder wenn er sonstige Abmachungen dieses Vertrages verletzt.Der Rückzahlungsanspruch der BSJ ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend jährlich zu verzinsen [zurzeit mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §247 BGB]. Die Zinsen sind ab der Auszahlung der Zuwendung zu zahlen. Zinsen werden nicht erhoben, wenn der ZE die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der vom LSB festzusetzenden angemessenen Frist leistet.

2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass

- a) die Zuwendung nur zur Auszahlung kommt, wenn der BSJ/dem LSB der Nachweis der Gemeinnützigkeit per Freistellungsbescheid, in Ausnahmefällen durch vorläufige Bescheinigung vorliegt und der Mitgliedsbeitrag im LSB entsprechend seiner Beitragsordnung bezahlt wurde;
- b) die Zuwendung antragsgemäß zweckgebunden zur ausgewiesenen Projektförderung einzusetzen ist und dieses Projekt ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken dient;
- c) die Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abgetreten oder verpfändet werden dürfen;
- d) für den Fall von eventuellen gerichtlichen Entscheidungen das für den Sitz des LSB zuständige Zivilgericht angerufen werden soll;
- e) Änderungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen;
- f) es sich bei den Zuwendungen um Fördermittel (Lotto-Mittel) des Landes Brandenburg handelt und somit die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Landeshaushaltsordnung (LHO - bes. §§23, 44) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil des Vertrages sind;
- g) ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund möglich ist (z.B. wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen oder der Vertragsabschluss durch unrichtige bzw. unvollständige Angaben des ZE zustande gekommen ist oder der Verwendungsnachweis durch den ZE nicht vorgelegt wird u. ä.);
- h) gewährte Zuwendungen nicht zu einem Rechtsanspruch auf künftige Zuwendungen führen;
- i) die Bewilligung widerrufen werden kann, soweit Ausgaben auf Grund haushaltswirtschaftlicher Sperren des Landes Brandenburg nicht verfügbar sein sollten.